

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2000/53/EG](#) »Altfahrzeug-Richtlinie« vom 30.5.2018

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2018/849](#). Die Änderung enthält eine Befugnisübertragung an die Kommission, hinsichtlich der Anpassung der Anhänge an den Stand der Technik und die Erlassung von Normen. Sie enthält darüber hinaus Regelungen zur Datenübermittlung der Mitgliedsstaaten an die Kommission.



Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten« vom 27.2. und 1.3.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

Die Änderungen des Anhangs III erfolgten mit folgenden Richtlinien und **betreffen Blei**:

- [2018/736](#):  
Eintrag Nr. 7c zu »Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren, z.B. piezoelektronische Geräte, oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung«
- [2018/737](#):  
Eintrag Nr. 24 »Blei in Loten für discoidale und Planar-Array-Vielschicht-Keramikkondensatoren mit metallisierten Löchern«
- [2018/738](#):  
Eintrag Nr. 34:  
»Blei in Trimpotentiometern auf Cermet-Basis«
- [2018/739](#):
  - Eintrag Nr. 6a »Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei« und
  - Nr. 6a I »Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei und in Bauteilen aus stückfeuerverzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % Blei«
- [2018/740](#):
  - Eintrag Nr. 6b »Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 % Blei« und

- Nr. 6b I »Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt« und
- Nr. 6b II »Blei als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei«
- [2018/741](#):  
Eintrag Nr. 6c »Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei«
- [2018/742](#):  
Eintrag Nr. 7a »Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei)«

Mit diesen delegierten Richtlinien zur RoHS-Richtlinie wird eine Reihe von bestehenden Ausnahmeregelungen um etliche Jahre verlängert. Die Änderungen sind in den Mitgliedsstaaten ab dem 1.7.2019 anzuwenden, das heißt, bis dahin müssen Sie in nationales Recht umgesetzt sein.

 Änderung: [Richtlinie 2012/19/EU](#) »Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte« vom 30.5.2018

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2018/849](#). Die Änderung enthält eine Befugnisübertragung an die Kommission, hinsichtlich der Anpassung der Anhänge an den Stand der Technik und die Erlassung von Normen. Sie enthält darüber hinaus Regelungen zur Datenübermittlung der Mitgliedsstaaten an die Kommission.


 Änderung: [Richtlinie 94/62/EG](#) »Verpackungs-Richtlinie« vom 30.5.2018

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2018/852](#). Die Änderungen sind umfangreich und betreffen u.a. die Wiederverwendung, die Recyclingquoten für bestimmte Fraktionen bis zum Jahr 2025, Berechnung der Erfüllung der Zielvorgaben, Frühwarnbericht, Rücknahmesysteme, Informationspflichten und Berichterstattung, Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Die Änderungen muss die Bundesregierung national umsetzen. Das wird durch eine Anpassung des VerpackG geschehen. Dies muss bis zum 5.7.2020 geschehen.

 Änderung: [Richtlinie 94/63/EG](#) »VOC-Richtlinie« vom 30.5.2018

Die Änderung der Richtlinie betrifft keine Betreiberpflichten, jedenfalls nicht direkt. Vielmehr erhält mit der Änderung die Kommission die Befugnis Änderungen der Anhänge zu erlassen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 2.5.2018


 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) »Datenschutzgrundverordnung« vom 23.5.2018




Bund


 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte« vom 14.5.2018, veröffentlicht am 7.6.2018

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte« vom 23.4.2018, veröffentlicht am 7.6.2018

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 14.5.2018, veröffentlicht am 7.6.2018


 Sollten diese Anhänge eines Tages geändert werden, so müssen diese Änderungen in deutsches Recht, also in die 31. BImSchV, umgesetzt werden.

Die Änderung des Anhangs XVII der Verordnung erfolgte mit der Verordnung (EU) [2018/675](#).

 Die Änderungen betreffen eine ganze Reihe von Stoffen. Bitte informieren Sie sich, ob und in welcher Weise Sie davon tangiert sind oder sein können.

Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung. Den Berichtigungstext finden Sie bei [EurLex im Amtsblatt L172](#) ab Seite 2.

Die Änderungen betreffen einige Bemerkungen sowie viele Einträge, u.a. Chrom und anorganische Chrom(II) und (III)-Verbindungen, Nickel und Nickelverbindungen, Ethanol, Mineralöle, Zitronensäure.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind. Sie finden eine [Zusammenfassung der Änderungen bei der BAuA](#).

In der Liste der biologischen Grenzwerte werden

- der Eintrag zu Nitrobenzol gestrichen und
- die Einträge zu 1,2-Dichlorbenzol, 1,2-Epoxypropan (Propylenoxid) und Toluol geändert.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

In Anlage 1 Nummer 1 wird die Bemerkung 3 wie folgt gefasst:  
»Für Nickelmetall ist ein AGW in der E- und A-Staubfraktion und für Nickelverbindungen ist ein AGW in der E-Staubfraktion festgelegt, siehe hierzu TRGS 900«.



## Hessen (Hess)



Neufassung: [HBO Hess](#) »Hessische Bauordnung«  
vom 28.5.2018

Die Neufassung ist gültig ab dem 6.7.2018. Bitte beachten Sie diese bei zukünftigen Bauvorhaben.



Änderung: [HUIG Hess](#) »Hessisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 28.5.2018



Änderung: [HAGBNatSchG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«  
vom 28.5.2018



Änderung: [HWG Hess](#) »Hessisches Wassergesetz«  
vom 28.5.2018

An den bei unseren Kunden geführten Paragrafen im Rechtsverzeichnis gab es keine Änderungen. Lediglich der § 41 »Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen« wurde gestrichen, weil seit August letzten Jahres dieser Sachverhalt in der AwSV geregelt ist.



## Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NBrandSchG Nds](#) »Niedersächsisches Brandschutzgesetz«  
vom 16.5.2018

Die Änderungen resultieren aus geänderten datenschutzrechtlichen Anforderungen.



Änderung: [NBodSchG Nds](#) »Niedersächsisches Bodenschutzgesetz«  
vom 16.5.2018



## Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsABG Sachs](#) »Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz«  
vom 26.4.2018

Die Änderungen resultieren aus geänderten datenschutzrechtlichen Anforderungen.



Änderung: [SächsUIG Sachs](#) »Sächsisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 26.4.2018



## Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LAbfWG SH](#) »Landesabfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 2.5.2018



## Thüringen (Thür)



Änderung: ThürUVPG Thür »Thüringer UVP Gesetz«  
vom 6.6.2018

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Reform

Nach Verhandlungen bis spät in die Nacht haben sich die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, am 14. Juni auf die Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geeinigt.

Die Details des Kompromisses wurden noch nicht veröffentlicht. Dennoch sind bereits folgende Kernpunkte bekannt:

- **Bis zum Jahr 2030 soll der EE-Anteil am Endenergieverbrauch auf 32 % ansteigen.** Das aktuell gültige Ziel beträgt 20 % bis 2020.
- Im Jahr 2023 soll bewertet werden, ob das 32 %-Ziel nach oben angepasst werden kann.
- Sollten die auf nationaler Ebene frei definierten Beiträge zum EU-Ziel nicht ausreichen, wird anhand einer in der Richtlinie festgelegten Formel berechnet, wie viel jeder Staat entsprechend seines Potenzials beitragen sollte. Die Kommission kann einem Staat anschließend empfehlen, sein Ziel anzuheben. Erzwungen werden kann eine Zielanpassung jedoch nicht.
- Der Anteil erneuerbaren Energien im Kälte- und Wärmesektor soll jährlich um 1,3 % gesteigert werden. Abwärme kann hierzu maximal 40 % beitragen. Alternativ kann ein Staat sich auch gegen die Anrechenbarkeit von Abwärme entscheiden. In diesem Fall gilt ein Ziel von 1,1 %.
- Für den Transportbereich wurde ein Unterziel von 14 % festgelegt. Der Anteil von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll auf dem Niveau von 2020 eingefroren werden. Maximal dürfen diese 7 % beitragen. Moderne Biokraftstoffe und Biogas sollen bis 2022 mindestens einen Anteil von 0,2 % erreichen, und dann weiter auf 1 % im Jahr 2025 und 3,5 % im Jahr 2030 anwachsen. Die Anrechnung von Palmöl auf das EE-Ziel für den Transportbereich soll bis 2030 auslaufen. Ein Komplettverbot, gegen das sich die Exportländer von Palmöl gewehrt haben, ist somit vom Tisch. Stattdessen sollen Anforderungen an die THG-Bilanz den Rückgang herbeiführen.

Die informelle Einigung muss noch von Rat und Parlament bestätigt werden. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Richtlinie 20 Tage später in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss nach Angaben der Europäischen Kommission bis zum 1. Juni 2021 geschehen. Es kursieren jedoch auch andere Fristen (u. a. Januar 2021). Sobald der konsolidierte Text der Richtlinie vorliegt, werden wir [DIHK] Sie über die genaue Frist informieren.

#### Zur Eigenversorgung:

- Eigenverbraucher Strom darf generell nicht mit Abgaben und Gebühren belastet werden.
- Erst ab dem Jahr 2026 dürfen die Mitgliedsstaaten für Anlagen mit einer Nennleistung von über 25 kW wieder Gebühren und Abgaben für eigenverbrauchten Strom einführen.
- Gebühren und Abgaben auf eigenverbrauchten Strom sind ab 2026 auch dann (unabhängig von der Leistung der Anlage) möglich, wenn
  - a. der vom Eigenversorger produzierte Strom eine öffentliche Förderung erhält (»support mechanism«).
  - b. der Anteil der Eigenversorgung 8 % der gesamten installierten Leistung im Stromsektor übersteigt.
- Eine doppelte Belastung von Speichern, die mit einer Eigenversorgungsanlage betrieben werden, ist nicht mehr gestattet.
- Eingespeister Strom muss mindestens zu Marktpreisen vergütet werden.
- Endkunden dürfen Eigenversorgungsanlagen gemeinsam betreiben, wenn sie im gleichen Gebäude oder Mehrfamilienhaus ansässig sind.
- Die Erzeugungsanlage eines Eigenversorgers darf von einem Dritten betrieben werden.
- Die Staaten müssen einen Rechtsrahmen schaffen, der die Eigenversorgung mit EE fördert und bestehende Hindernisse abbaut. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



## Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die [reformierte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) ist im Amtsblatt der EU erschienen und wird am 9. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Ende 2017 erzielte Einigung zwischen den EU-Gesetzgebern wurde nach ihrer formellen Verabschiedung durch Rat und Parlament am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die reformierte Richtlinie wird am 9. Juli in Kraft treten. Es handelt sich um den ersten der insgesamt acht Gesetzgebungsvorschläge des Energie-Winterpakets der EU, der das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate (März 2020). *Quelle: DIHK*



## Bundeskabinett beschließt Abwasserverordnung

Die Bundesregierung hat die [achte Änderung der Abwasserverordnung](#) beschlossen. Der Kabinettsentwurf setzt Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus der Zellstoff- und Papierindustrie (Anhänge 19 und 28) sowie Raffinerien (Anhang 45) aus den europäischen BVT-Schlussfolgerungen um.

Der Bundesrat muss dem Kabinettsentwurf noch zustimmen und kann ihn noch ändern.

Der Entwurf enthält auch einige allgemeine Anforderungen. Dies sind u.a.:

- § 5: Mit einem zusätzlichen Satz soll klargestellt werden, dass die Anforderungen im Teil C der Anhänge (Einleitungsstelle in das Gewässer) eingehalten werden müssen, wenn das Abwasser zuvor nicht mit anderen Abwässern (z. B. in der Kanalisation) vermischt wurde. Dies soll Unsicherheiten im Vollzug über den Umgang mit über die Kanalisation direkt einleitende Abwässer beseitigen.
- § 6 Abs 31: Für das Einhalten des Summenparameter Gesamtstickstoff (Nges) soll zukünftig auch der Nachweis des Parameters des gesamten gebundenen Stickstoff (TNb) im Abwasser gelten. *Quelle: DIHK*

Im Kabinettsentwurf wird auch ein neuer Absatz im allgemeinen Teil der Verordnung eingeführt. Danach sind die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen. Diese Vorschrift wird damit auf alle Anlagen des Anwendungsbereiches ausgeweitet. Der DIHK erwartet in diesem Fall hohe Kosten für Unternehmen durch Energieanalysen und ggf. Anpassungen ihrer Abwasseranlage und hat eine [entsprechende Stellungnahme](#) eingereicht.



## Referentenentwurf einer Strahlenschutzverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den [Referentenentwurf einer Strahlenschutzverordnung](#) versandt. Sie präzisiert Vorgaben des neuen Strahlenschutzgesetzes und soll im August in Kraft treten. Betroffenen sind Tätigkeiten die einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, Anlagen mit ionisierender Strahlung sowie die Entsorgung.

Dazu gibt es [zwei Synopsen](#) der neuen Strahlenschutzverordnung mit (1) der alten Strahlenschutzverordnung und mit (2) der Röntgenverordnung.

## Neu werden Anforderungen an den Schutz vor Radonstrahlung eingeführt:

Zum Schutz der Bevölkerung vor Radonstrahlung schreibt das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) den Ländern die Festlegung von Gebieten vor, in denen eine Radonkonzentration von mehr als 300 Becquerel je Kubikmeter in einer erheblichen Zahl von Gebäuden überschritten wird (§ 121). In diesen Gebieten müssen Unternehmen Messungen an Arbeitsplätzen in Erd- oder Kellergeschossen durchführen (§ 127). Für folgende Arbeitsplätze in unterirdischen Bergwerken, Schächten und Höhlen, Radonheilbädern und Radonheilstollen sowie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sind diese Messungen auch außerhalb dieser Gebiete durchzuführen. Treten an Arbeitsplätzen Überschreitungen des Referenzwertes auf, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Der Referentenentwurf der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) präzisiert diese Pflicht nun in § 143. Danach müssen die Messungen über 12 Monate nach den allgemeinen Regeln der Technik von einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle durchgeführt werden.

Nach § 141 sollen die Gebiete aufgrund einer wissenschaftlich basierten Vorhersage ausgewiesen werden. Hier soll in mindestens 50 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Gebäude überschritten werden. Das BMU geht in der Begründung davon aus, dass dabei Raster von 10 km x 10 km angewandt werden. Das Ausmaß der daraus resultierenden Gebäude oder Kosten kann das Ministerium nicht abschätzen.

Der DIHK erwartet eine hohe Kostenbelastung für betroffene Unternehmen. Bereits zum Strahlenschutzgesetz setzten wir [DIHK] uns deshalb dafür ein, den Spielraum der Euratom-Richtlinie für eine kostenminimale Ausgestaltung der Überwachungsvorschriften auszunutzen. Der DIHK plant, sich an der Verbändeanhörung zu beteiligen. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen



### Zwei Informationsschriften zum Verpackungsgesetz

Das neue VerpackG, das ab dem 1. Januar 2019 die aktuell geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ablöst, definiert die bereits bestehenden Pflichten von Herstellern und Händlern – sogenannten Erstinverkehrbringern von Verpackungen. Ihre Produktverantwortung steigt – gleichzeitig entsteht für Unternehmen mehr Transparenz und Rechtsklarheit.

Die Fäden laufen in der Registerdatenbank ›LUCID‹ der Zentralen Stelle Verpackungsregister zusammen. Künftig sind Hersteller, die gewerbsmäßig erstmalig Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, dazu verpflichtet, eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID vorzunehmen. Ein **Leitfaden** ([How-To-Guide](#)) informiert über die Pflichten zur Produktverantwortung und zum Ablauf der Registrierung. *Quelle: Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister*

Sie finden bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister auch eine Veröffentlichung »[Die zehn wichtigsten Fragen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes](#)« sowie einen [Informationsfilm zum Verpackungsgesetz](#).



## DIHK-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über mittelgroße Feuerungsanlagen

In seiner [Stellungnahme](#) unterstützt der DIHK das Ziel der Bundesregierung, die MCP-Richtlinie möglichst noch in diesem Jahr umzusetzen. Mit dem Verordnungsentwurf geht das BMU an vielen Stellen jedoch über europäische Vorgaben hinaus. So werden für viele Anlagen geringere Emissionsgrenzwerte, verkürzte Übergangsbestimmungen oder strengere Vorgaben zur Messung und Überwachung vorgeschrieben.

Die im Entwurf aufgestellten Anforderungen sollten deshalb grundlegend an europäische Standards angepasst oder ihre Belastungen für Unternehmen zumindest ausführlich geschätzt, abgewogen und begründet werden.

Dazu sollte das BMU in seinem Entwurf insbesondere:

- die Bürokratiekosten bei der Registrierung reduzieren,
- die Emissionsgrenzwerte den europäischen oder bestehenden Vorgaben anpassen,
- die erwarteten Zusatzkosten für Messungen und Überwachung senken,
- verhältnismäßigere Übergangsbestimmungen einführen.

Aufgrund der von vielen betroffenen Unternehmen erwarteten hohen Belastungen und der in vielen Teilen noch verbesserungswürdigen Regelungsinhalten wird sich der DIHK weiterhin an dem Gesetzgebungsvorhaben beteiligen. Für Anregungen zur Verordnung oder Inhalten unserer Stellungnahme sind wir [DIHK] deshalb jederzeit dankbar.

## Einigung zwischen Bund und EU über die EEG-Umlage bei KWK-Neuanlagen

Die Bundesregierung hat sich mit der EU-Kommission geeinigt, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch Brüssel, inwieweit die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Neuanlagen trotz ihrer Eigenversorgung EEG-Umlagen zahlen müssen. Als Neuanlagen gelten die seit August 2014 in Betrieb genommenen Anlagen. Nach einer längeren Hängepartie seit Jahresbeginn erlangen die betroffenen Unternehmen damit nun wieder mehr Rechtssicherheit.

### Hintergrund

Mit der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sollen Emissionsgrenzwerte sowie verschiedene weitere Anforderungen für Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung zwischen 1 und weniger als 50 Megawatt eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden. Für diese Anlagen werden vergleichbare Anforderungen bisher in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geregelt.

Diese sollen nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland. Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoranlagen (z.B. Notstrommotoren).

Für 16 Anlagenarten werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich definiert: Darunter fallen z. B. große Feuerungsanlagen (13. BImSchV), mobile Maschinen (EU-VO 2016/1628), Wärme- und Wärmebehandlungsöfen (z.B. Hochöfen), Koksöfen, Krematorien oder Ablaugekessel in der Zellstoffindustrie. *Quelle: DIHK*

Folgendes wurde vereinbart:

- Den reduzierten Satz in Höhe von 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen künftig zum einen Betreiber von KWK-Neuanlagen mit einer Größe unter 1 MW sowie zum anderen die Anlagenbetreiber von Anlagen über 10 MW.
- Ebenfalls 40 Prozent zahlen alle Betreiber von KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie.
- Anlagen mit weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr zahlen weiterhin 40 Prozent EEG-Umlage, aber bei höherer Auslastung steigt die Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, werden bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr 100 Prozent EEG-Umlage fällig.

- Eine abgestufte Übergangsregelung bis 2019 bzw. 2020 gilt für KWK-Neuanlagen, die zwischen 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden.

Die erzielte Einigung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2018. *Quelle: Umweltschutz-Nachrichten-IHK 5/2018*



## Bafa: Neues Hinweisblatt »Stromzähler für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG«

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat ein neues [Hinweisblatt »Stromzähler«](#) veröffentlicht. Die Hinweise in diesem Merkblatt sind für das Antragsverfahren 2018 bereits anzuwenden. Allen Unternehmen wird daher empfohlen, die Hinweise zu beachten.

Das Bafa weist darauf hin, dass weitergeleitete Strommengen grundsätzlich anhand geeichter Messeinrichtungen zu erfolgen haben. Zudem stellt eine fehlende Eichung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Die Pflicht bezieht sich auch auf Messwandler. Befreiungen von der Eichpflicht durch die zuständigen Behörden der Länder nach § 35 MessEG akzeptiert das Bafa. Des Weiteren muss auch an Abnahmestellen, die nicht der Besonderen Ausgleichsregel unterliegen, geeicht, gemessen und abgegrenzt werden. Eine Differenzmessung (Subtraktion gemessener Mengen) ist möglich, wenn alle anderen Messungen geeicht durchgeführt wurden.

Zur Frage, was ein abzugrenzender Dritter ist, verweist das Bafa auf den [Leitfaden »Eigenversorgung« der Bundesnetzagentur](#). Demnach handelt es sich um einen Dritten, wenn dieser die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt, deren Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Eine fehlende geeichte Messung von an Dritte weitergeleiteter Strommengen führt dazu, dass der selbstverbrauchte Strom infiziert ist und damit als nicht nachgewiesen gilt. Eine Begrenzung der EEG-Umlage ist dann nicht möglich.

Gleichwohl lässt die Behörde einige Ausnahmen von der geeichten Messpflicht zu, die teilweise aber nur für die Vergangenheit gelten: Eine Neuermittlung der an das Bafa für das Antragsjahr 2017 gemeldeten Strommengen ist nicht notwendig, wenn das Bafa diese anerkannt hat und diese sich an die Vorgaben des Hinweisblattes Stromzähler vom 28.04.2016 gehalten haben. Strommengen, die zeitweise und in geringem Umfang von einem Dritten verbraucht wurden, müssen nicht abgegrenzt werden. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine Präzisierung soll im Rahmen einer EEG-Novelle erfolgen. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



## Neue LASI Veröffentlichung LV 55 »Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

Der LASI hat im Juni 2018 den Leitfaden LV 55 »Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« neu veröffentlicht.

Aus dem Vorwort des Leitfadens:

»Die Anwendung der TRGS 910 und des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes ist für die betriebliche Praxis vielfach neu. Diese Neufassung der LASI - Veröffentlichung LV 55 soll deshalb den staatlichen Arbeitsschutzbehörden als Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Aufsichts- und Beratungstätigkeit an Arbeitsplätzen mit krebserzeugenden Gefahrstoffen dienen. Insbesondere soll sie helfen zu überprüfen, ob die Anforderungen des Maßnahmenkonzeptes durch den Arbeitgeber umgesetzt wurden. Auch werden seitens der

Und was für Aufsichtspersonen ein Leitfaden ist, kann für Unternehmen mindestens ebenso gut herangezogen werden. Außerdem wissen Sie dann gleich, worauf die Aufsichtspersonen achten und können sich entsprechend vorbereiten.

betrieblichen Praxis verstärkt Fragen aufgeworfen werden – Fragen, die auch und insbesondere an die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden gerichtet werden. Hierfür soll diese LASI - Veröffentlichung eine kompakte und praxisgerechte Unterstützung sein.«

## REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert

Die letzte Registrierungsfrist im Rahmen der REACH-Verordnung ist am 31. Mai 2018 abgelaufen. [Die Europäische Chemikalienagentur \(ECHA\) teilt dazu mit, dass insgesamt 21.551 Stoffe für den europäischen Markt registriert wurden.](#) Diese Zahl liegt deutlich unter der ursprünglich von der EU-Kommission erwarteten Menge.

Die bezügliche Erwartung der EU-Kommission lag bei etwa 30.000 registrierten Stoffen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferketten würden sich laut ECHA erst zum Ende des Jahres verdeutlichen.

Insgesamt wurden laut ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung 88.319 Registrierungs dossiers durch 13.620 Unternehmen übermittelt. 18 Prozent der Registrierungen stammen demnach von KMUs. 25 Prozent der Registrierungen erfolgten aus Deutschland. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

[Weitere Statistiken](#) dazu gibt es bei der ECHA.

## Fahrradunfälle vermeiden: »Holländischer Griff« beim Öffnen der Autotür

Unfallkasse Berlin unterstützt Aktion »Rücksicht mit Rückblick« der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Immer wieder geht es durch die Medien: Radfahrer verunfallen aufgrund geöffneter Autotüren.

**Sieben Prozent der Unfälle, an denen PKWs und Fahrräder beteiligt waren, werden durch unachtsam geöffnete Autotüren verursacht**, fanden die Unfallforschung der Versicherer in einer Studie heraus. Jeder Fünfte dieser Unfälle führt zu schweren Verletzungen. Allein in Berlin starben im vergangenen Jahr zwei Radfahrer bei diesen »Dooring-Unfällen«. Auch 2018 kam es bereits zu einem tödlichen Unfall.

Die Aktion »Rücksicht mit Rückblick« der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, an der sich die Unfallkasse Berlin beteiligt, möchte genau diese Unfälle vermeiden.

Besonders wirkungsvoll ist dabei der so genannte **Holländische Griff: Die Fahrertür wird mit der rechten Hand geöffnet. Dabei dreht der Oberkörper nach links und der Blick geht automatisch nach hinten.** Herannahende Radfahrer werden so rechtzeitig gesehen.

Ein Aufkleber fürs Fahrzeuginnere soll Autofahrende an den Handgriff erinnern, der Leben retten kann. Er wird stadtweit verteilt. Versicherte Betriebe können den Aufkleber bei der Unfallkasse Berlin bestellen. *Quelle: Unfallkasse Berlin*

## Bequem ist anders

Im Spagat zwischen strategischem Topmanagement und der operativen Ebene: Das kann sowohl aufreibend, als auch erfüllend sein. Führungskräfte in der sogenannten Sandwichposition müssen in beide Richtungen agieren und vermitteln.

Dieses Thema wird in der neuen [DGVV-Zeitschrift »to-peins«](#) erörtert. Die Kampagne [kommitmensch](#) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützt Führungspersonen mit Broschüren und Praxishilfen. *Quelle: DGVV*

## BAuA: 1. Fachgespräch Extra-aurale Wirkungen von Lärm bei der Arbeit

Das Thema ist passend zur neuen ASR A3.7 (siehe [Risolve Infobrief Mai 2018](#)).

Die [Zusammenfassung des Fachgesprächs](#) können Sie bei der BAuA herunterladen.

Im Oktober 2017 fand in der BAuA in Dortmund das erste Fachgespräch »Extra-aurale Wirkungen von Lärm bei der Arbeit« statt. Bei diesem Fachgespräch haben sechs Referent(inn)en verschiedene Verfahren zur Erfassung von Wirkungen und Bewertungen von Geräuschen vorgestellt. Ziel des Fachgesprächs war es, ganz unterschiedliche Verfahren zu betrachten sowie zu erfahren, worauf bei der Anwendung zu achten ist, um zuverlässige Ergebnisse zu erhalten. Zudem war es ein wesentliches Anliegen, gemeinsam zu diskutieren, inwieweit sich die einzelnen Verfahren speziell im Hinblick auf relevante Fragen der Lärmwirkung im Arbeitskontext eignen. *Quelle: BAuA*

## Arbeitsunterbrechungen und Multitasking täglich meistern

Digitalisierung und Arbeitsverdichtung stellen die Beschäftigten vor neue Herausforderungen. Viele sind ständig online erreichbar. Mehrfach pro Minute gehen E-Mails ein, die bearbeitet werden müssen. Kollegen kommen ins Büro, Kunden rufen an. Diese Unterbrechungen binden die Aufmerksamkeit. Wie gut kann der Mensch damit umgehen? Lässt sich mehreres gleichzeitig erledigen oder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit überfordert?

Die BAuA ist diesen Fragen innerhalb des Forschungsprojekts »Arbeitsunterbrechungen und Multitasking in informationsintensiven Berufen« nachgegangen. Es wurde gemeinsam mit Wissenschaftlern des Instituts für Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie der Universität Leipzig durchgeführt.

Die Veröffentlichung [»Arbeitsunterbrechungen und Multitasking täglich meistern«](#) beruht auf diesen Untersuchungen. Sie richtet sich an alle, die häufig mit Arbeitsunterbrechungen und Multitasking zu tun haben, und gibt Tipps zum Umgang damit. Zudem hilft die Broschüre, Ursachen von Störungen aufzuspüren und zu verhindern. Denn ein Ergebnis sei bereits vorweggenommen: Für Motivation und Leistungsfähigkeit ist ungestörtes Arbeiten am besten. *Quelle: BAuA*

## Ein neuer Napo-Film ist da! Napo in »Staub am Arbeitsplatz«

Staub am Arbeitsplatz kann ein echtes Problem werden: Er kann gesundheitliche Schäden und Staubexplosionen

[Zum Napo-Film.](#)

verursachen. Der neue Napo-Film der DGUV klärt über dieses Thema auf. *Quelle: DGUV*

## Arbeitsstätten-Quiz

Das Portal [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) hat ein [Arbeitsstättenquiz](#) entwickelt:

Sie erhalten verschiedene Fragen mit je zwei Antwortmöglichkeiten, doch nur eine ist richtig. Sind Sie mit Ihrer Antwort nicht zufrieden können Sie das Quiz neu starten. Am Ende des Spiels erhalten Sie Ihr Ergebnis.

Der Anbieter hat auch Folgendes im Programm:

- Das [Notfallquiz](#)
- Das [Arbeitsunfallquiz](#)

## Lernen, das Spaß macht

Die BGHW hat ihr Lernportal um einen offenen Bereich erweitert. Dieser startet mit dem Thema »Motivierend unterweisen«. Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und alle, die sich für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit interessieren, können das neue Angebot ohne vorherige Anmeldung nutzen.

Bisher konnten nur Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die BGHW-Lernmodule zugreifen. Mit dem offenen Angebot ist nun ein selbstorganisiertes Lernen auch ohne Seminarbesuch möglich.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu oder neu gefasst worden:

Aus dem Teaser:

»Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Beschäftigten. Sie regeln, worauf Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte und bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu achten haben. Braucht jeder Arbeitsraum ein Fenster, wer sorgt für die Hygiene von Arbeitsstätten und dürfen Mitarbeiter private Gegenstände im Betrieb nutzen? Wie gut kennen Sie sich aus?« *Quelle: [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)*

Den Machern des Lernportals ist es wichtig, Wissen nicht einfach nur darzustellen, sondern die Anwenderinnen und Anwender aktiv einzubinden. Durch spielerische Methoden sollen sie dazu ermuntert werden, sich intensiv mit einem Thema auseinanderzusetzen. Interaktive Aufgaben und Fragen regen dazu an, die eigene Situation im Betrieb zu beleuchten und diese zu verbessern.

Das Angebot startet mit vier Lernmodulen zum Thema »Motivierend unterweisen«. Diese können unabhängig voneinander bearbeitet werden. Geplant ist, das Angebot um weitere digitale Inhalte aus den BGHW-Seminaren auszubauen. *Quelle: DGUV*

» [BGHW Lernportal](#)

- [DGUV Information 203-042](#) »Auswahl und Benutzung von Laser-Schutz- und Justierbrillen«
- [DGUV Information 205-026](#) »Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen«
- [DGUV Information 209-068](#) »Ergonomische Maschinen-gestaltung von Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung - Checkliste und Auswertungsbogen«



## Weitere Zurückgezogene DGUV Publikationen

Im April hatten wir schon einige DGUV Publikationen aufgeführt, die mangels Aktualität oder wegen der Übernahme der Inhalte in andere Schriften oder in das staatliche Recht zurückgezogen wurden. Hier weitere (Auszug):

- [DGUV Information 209-069](#) »Ergonomische Maschinengestaltung von Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung - Informationen zur Checkliste«
- [DGUV Grundsatz 314-002](#) »Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal«
  
- DGUV Information 209-016 »Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren«
- DGUV Information 209-020 »Beurteilung der Gefährdung durch Schweißrauche«